

Beglaubigte Abschrift

320-LG Nrp 2024_10 (Bereitschaftsdienst)

Beschluss

I.

Ab dem 01.07.2024 wird Frau Hertling als Richterin bei dem Landgericht Neuruppin tätig sein. Herr Richter Hein-Rüther wird das Landgericht Neuruppin mit Ablauf des 30.06.2024 verlassen. Zum 01.08.2024 wird Herr Richter Severin das Landgericht verlassen. Gleichzeitig treten zum 01.08.2024 die Richterinnen Pauckert und Brinkema mit jeweils 1,0 Arbeitskraftanteilen ihren Dienst am Landgericht wieder an.

Frau Richterin Hertling soll der 5. Zivilkammer zugewiesen werden. Frau Richterin Pauckert soll der 1. Zivilkammer zugewiesen werden.

Es wird festgestellt, dass die 2. Strafkammer eine Belastung mit Strafverfahren aufweist, die eine Förderung von Jugend- und Jugendschutzverfahren, die keine Haftsachen sind, in angemessener Zeit unter Berücksichtigung des strafprozessualen Beschleunigungsgebots nicht mehr zulässt. Wegen der Belastungssituation in der 2. Strafkammer wird auf die anliegende Überlastungsanzeige des Kammervorsitzenden vom 18.04.2024 Bezug genommen. Ergänzend wird festgestellt, dass in dem Umfangsverfahren 12 Kls 12/22 Ende April 2024 die 2. Strafkammer ein Urteil gefällt hat und derzeit mit der Absetzung des nach 20 Verhandlungstagen umfangreichen Urteils befasst ist.

Zudem sind seit der Überlastungsanzeige vom 18.04.2024 zwei weitere Haftsachen erster Instanz bei der 2. Strafkammer eingegangen, sodass insgesamt im Jahr 2024 sieben Haftsachen, davon fünf erster Instanz eingegangen sind. Derzeit sind in drei Verfahren (12 Kls 1/24; 12 Kls 2/24 und 12 NBs 4/24) Urteile gefällt; anhängig sind z.Zt. fünf Haftsachen, davon vier Haftsachen erster Instanz. In einem weiteren Verfahren ist die Untersuchungshaft lediglich außer Vollzug gesetzt. Das Beschleunigungsgebot gilt gleichwohl.

Von der 2. Strafkammer werden daher bis auf weiteres dem verfassungs- und konventionsrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz entsprechend nur Haftsachen verhandelt. Bereits seit 2022 dort anhängige Strafverfahren können derzeit nicht verhandelt werden. Diese Belastungssituation der 2. Strafkammer war zur Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 nicht absehbar. Der Jahresgeschäftsverteilung 2024 lag die Prognose zugrunde, dass eine gleichmäßige Belastung der 2. Strafkammer durch die Regelungen im Haftturnus erreicht werden kann, indem die 3. Strafkammer in den Haftturnus aufgenommen wurde. Nach fünf Monaten im Jahr 2024 ist festzustellen, dass die der Prognose zugrunde gelegte Annahme nicht eingetreten ist und die 2. Strafkammer nunmehr durch den Eingang von Haftsachen in Jugendsachen vorübergehend überlastet ist. Die Überlastung der 2. Strafkammer ist so

erheblich, dass der Ausgleich nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres zurückgestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird zum 01.07.2024 die 12. Strafkammer als Hilfsstrafkammer bis zur Erledigung der ihr zugewiesenen Verfahren, längstens jedoch bis zum 31.03.2025 bzw. bis zum Abschluss der Strafverfahren, in denen vor dem 31.03.2025 die Hauptverhandlung begonnen wurde, eingerichtet.

Der 12. Strafkammer werden die Verfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen erster Instanz zugewiesen, die bis zum 31.12.2022 beim Landgericht Neuruppin eingegangen sind.

Da mit der Terminierung dieser Verfahren durch die Hilfsstrafkammer die Einhaltung von Fristen verbunden ist und die Hauptverhandlungen mithin zeitlich nur versetzt beginnen können, wird die Zuweisung von Richtern in die Hilfsstrafkammer stufenweise erfolgen. Dies ist auch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs im Landgericht im Übrigen erforderlich, da eine Verstärkung der Strafkammern durch eine weitere Richterin erst im August 2024 möglich sein wird, die Hilfsstrafkammer im Übrigen aber mit Personal der weiteren Kammern des Landgerichts besetzt werden muss.

Da zudem bereits absehbar ist, dass spätestens zum 25.09.2024 eine Richterin der 2. Strafkammer in den Mutterschutz gehen wird, soll die 2. Strafkammer bereits zum 01.09.2024 anteilig durch Richterin am Amtsgericht Gruß verstärkt werden. Die Reduzierung der Arbeitskraftanteile in der 4. Zivilkammer ist aufgrund der rückläufigen Eingangszahlen in Berufungssachen vertretbar.

Da die Brandenburger Tabelle zum Jahr 2024 Änderungen in der Wertigkeit verschiedener Zivilverfahren enthält, die zur Jahresgeschäftsverteilung noch nicht bekannt waren, ist die Tabelle über die Wertigkeit der Zivilverfahren unter Teil B. III. 3. b) des Geschäftsverteilungsplans 2024 teilweise zu ändern.

Zum Ausgleich der bis zum 06.06.2024 durch Abgaben verursachten Bonus- und Maluspunkte entsprechend der Excel-Tabelle zu Teil B III. 7. des Geschäftsverteilungsplans 2024 sind diese durch das Präsidium festzustellen.

Aufgrund der personellen Veränderungen in der 5. Zivilkammer sind zudem die Festlegungen der Turnuslänge in dieser Kammer neu festzusetzen.

Wegen Verhinderung der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Burzer in der Woche vom 13.08.2024 bis zum 20.08.2024 und Verhinderung der Richterin am Amtsgericht Gruß vom

06.08.2024 bis 13.08.2024 ist der Geschäftsverteilungsplan hinsichtlich des Bereitschaftsdiensts zu ändern.

II.

Der Geschäftsverteilungsplan wird wie folgt geändert:

1. zum 01.07.2024

- a) Der Einsatz von Richter Hein-Rüther in der 5. Zivilkammer entfällt.
- b) Richterin Hertling wird der 5. Zivilkammer zugewiesen.
- c) Es wird die 12. Strafkammer als Hilfsstrafkammer bis zur Erledigung der ihr zugewiesenen Verfahren, längstens jedoch bis zum 31.03.2025 bzw. bis zum Abschluss der Strafverfahren, in denen vor dem 31.03.2025 die Hauptverhandlung begonnen wurde, gegründet. Der Hilfsstrafkammer werden alle erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren der 2. Strafkammer zugewiesen, die bis zum 31.12.2022 beim Landgericht eingegangen sind.

Der 12. Strafkammer als Hilfsstrafkammer werden zugewiesen:

Vorsitz: Richter am Landgericht Kattenstroth mit 0,5 Arbeitskraftanteilen (zugleich Beisitzer der 1. Strafkammer)

Stell. Vorsitz: Richter am Landgericht Leppich mit 0,1 Arbeitskraftanteilen (zugleich Beisitzer der 5. Zivilkammer)

Beisitzer: Richter Eckert mit 0,1 Arbeitskraftanteilen (zugleich Beisitzer der 5. Zivilkammer und Verwaltung)

Der Einsatz von Richter am Landgericht Kattenstroth in der 1. Strafkammer entfällt in Höhe von 0,50 Arbeitskraftanteilen.

Der Einsatz von Richter am Landgericht Leppich in der 5. Zivilkammer entfällt in Höhe von 0,10 Arbeitskraftanteilen.

Der Einsatz von Richter Eckert in der 5. Zivilkammer entfällt in Höhe von 0,10 Arbeitskraftanteilen.

Die 12. Strafkammer wird vertreten durch die 2. Strafkammer, nachrangig durch die 3. Strafkammer.

Die Tabelle unter Teil C. IV. 2. a. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt geändert:

A	B	C
1. Strafkammer	3. Strafkammer	2. Strafkammer
2. Strafkammer	3. Strafkammer	1. Strafkammer
3. Strafkammer	1. Strafkammer	2. Strafkammer
12. Strafkammer	2. Strafkammer	3. Strafkammer

- d) Die Wertigkeit für folgende Verfahren gemäß der Tabelle unter Teil B III. 3. b) des Geschäftsverteilungsplanes wird wie folgt geändert:

Arzthaftungssachen, Personenhaftungsforderungen, Honorarforderungen, Auseinandersetzungen von Gesellschaften und Kartellsachen sowie Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche aus förmlichen Vergabeverfahren	12,5 Punkte
Bau- und Architektensachen	12,5 Punkte
Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssachen und Kapitalanlagesachen	7,9 Punkte

- e) Es wird festgestellt, dass zum Ausgleich der Exceltabelle gemäß Teil B. III. 7. des Geschäftsverteilungsplans zum Stichtag 06.06.2024

die 1. Zivilkammer einen Bonus von 184 Punkten,
 die 2. Zivilkammer einen Bonus von 11 Punkten,
 die 3. Zivilkammer einen Malus von 6 Punkten,
 die 5. Zivilkammer einen Bonus von 23 Punkten und die
 die 6. Zivilkammer einen Malus von 6 Punkten

erhält.

- f) Der Geschäftsverteilungsplan wird hinsichtlich des Bereitschaftsdiensts wie folgt geändert:

	Bereitschaftsrichterin/ Bereitschaftsrichter	berufene Vertreterin/ berufener Vertreter
02.07.2024-09.07.2024	VRiLG Ph. Schumacher	VRinLG Burzer
06.08.2024-13.08.2024	VRinLG Burzer	RiLG Leppich
13.08.2024-20.08.2024	RinAG Gruß	RiLG Klinge
03.09.2024-13.08.2024	VRiLG Kalbow	RinAG Gruß

2. zum 01.08.2024

- a) Der Einsatz von Richter Eckert in der 12. Strafkammer entfällt. Er wird mit 0,1 Arbeitskraftanteilen der 5. Zivilkammer zugewiesen.
- b) Richterin Brinkema wird mit 1,0 Arbeitskraftanteilen der 12. Strafkammer zugewiesen.
- c) Der Einsatz von Richter Severin in der 1. Zivilkammer entfällt.
- d) Richterin Pauckert wird der 1. Zivilkammer mit einem Arbeitskraftanteil von 1,0 zugewiesen.
- e) Es wird festgestellt, dass der 5. Zivilkammer ein Bonus in Höhe von 120 Punkten wegen der dauerhaften Reduzierung der Arbeitskraftanteile zugewiesen wird.

3. zum 01.09.2024

- a) Richter am Landgericht Kattenstroth wird mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,25 der 12. Strafkammer zugewiesen. Sein Einsatz in der 1. Strafkammer entfällt in Höhe von 0,25 Arbeitskraftanteilen.
- b) Der Einsatz von Richter Eckert in der 5. Zivilkammer entfällt mit einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 0,1. Mit diesem Arbeitskraftanteil wird der Richter der 4. Zivilkammer zugewiesen.

4. Die Turnuslänge der 5. Zivilkammer wird ab dem 01.07.2024 unter Aufhebung der bisherigen Festsetzungen der Turnuslänge für die 5. Zivilkammer wie folgt neu bestimmt:

Die Turnuslänge für die 5. Zivilkammer beträgt
vom 01.07.2024 bis 31.07.2024: 29 Punkte,
vom 01.08.2024 bis 31.08.2024: 30 Punkte und
vom 01.09.2024 bis 31.12.2024: 29 Punkte.

Neuruppin, den 13.06.2024

gez.
Das Präsidium des Landgerichts

Beglaubigt



Rahn

Justizamtsinspektorin



